

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	117
Öffentliche Zustellungen.....	118
Öffentliche Zustellungen.....	119
Öffentliche Zustellung.....	150
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Vergabeverfahren zwischen Niederkrüchten und Kreis Viersen; Hinweisbekanntmachung.....	120
Allgemeinverfügung Aufhebung Schonzeit Ringeltauben.....	120
Brüggen: Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	121
Ordnungsbehördliche Verordnung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Gefahrenabwehr.....	122
Grefrath: 1. Änderung Bebauungsplan Oe 5a „An der Marien- schule“.....	123
Bebauungsplan Gr 7 „Nordstraße“; Neuf. Aufstellungsbeschluss ...	125
Kempen: Umlegungsverfahren „Auf dem Zanger“.....	127
Nettetal: 1. Änderung Bebauungsplan Hi-189 „Glabbach“.....	129
Haushalt 2018: Haushaltssatzung.....	131
Niederkrüchten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule zwischen Niederkrüchten und Schwalmtal; Hinweisbekanntm.....	132
Ersatzbestimmung Ratsmitglied.....	132
Ordnungsbehördliche Verordnung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Gefahrenabwehr.....	133
Schwalmtal: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Über- tragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule zwischen Niederkrüchten und Schwalmtal; Hinweisbekanntm.....	134
Tönisvorst: Öffentliche Zustellungen	134
Allgemeinverfügung Glasverbot.....	134
Einladung Rat 01.02.2018.....	142
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	142
Öffentliche Zustellungen.....	143
Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften u. Datenübermittlungen	143
Einladung Rat 06.02.2018.....	144
Willich: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	145
Aufstellung u. Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 23 N - südlich Verresstraße -	145
Sonstige: Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung 26.02.2018.....	147
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Einladung 14.03.2018	148
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: 1. Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und -plan 2018/2019, 2. Einladung 04.04.18... ..	148
Jagdgenossenschaft Brüggen: Terminverschiebung Versamml.....	149
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Amern: Aus- legung Jagdpachtverteilungsliste f. d. Geschäftsjahr 2017/2018..	149

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.01.2018
- Aktenzeichen 03240686650/li
gegen:**

Herrn
Evangelos Papageorgioumylonas
Unbekannt
GR-000 00 000000

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 117

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.12.2017
- Aktenzeichen 03280304424/le
gegen:**

Herrn
Andrei Reveneala
Str. Malur eni nr. 138 b
RO- MUN. BUCCURESTI SEC 3

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 22.01.2018
- Aktenzeichen 03280304351/grä
gegen:**

Herrn
Jur J G De Kievit
La Fontainestraat 47
NL-5924 AX VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Pascal Liesting**, letzte bekannte Anschrift: **Van Castilienstraat 11, NL- 5915 XS Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.12.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 118

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides zur Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Ablehnungsbescheid zur Einbürgerung des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr

vom: 22.01.2018

Aktenzeichen: 32/1 33 36 15 C 085

**gegen: Wiesław Roman CEDRO
Antoniusstr. 5, 47877 Willich
jetziger Aufenthaltsort unbekannt**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Ablehnungsbescheid zur Einbürgerung liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1132 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastions-

straße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf erhoben wird.

Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Viersen, 22.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Wittke

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 119

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Jürgen Bing,

zuletzt wohnhaft Schillerstraße 56 in 41379 Brüggen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrrades des Typs Cyco umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 19.01.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde

119

Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 345/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 119

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 23. / 28.11.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 28.12.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 11.01.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 12.01.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 120

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Viersen in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 den unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten.

Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum

31.10.2018.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1414, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Viersen, den 17.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
B u s c h m a n n

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 120

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Alternativen Wählergemeinschaft Brügggen – AWB –

**Herr Heinz-Willi Terporten,
Lüttelbrachter Str. 51,
41379 Brügggen**

in den Rat der Burggemeinde Brügggen nach.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brügggen, Klosterstraße 38, 41379 Brügggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brügggen, den 18.01.2018

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Gez.
Jäger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 121

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied

Der Ratsherr Jürgen Sadtkowski (Alternative Wählergemeinschaft Brügggen – AWB), Beethovenstraße 8, 41379 Brügggen, ist am 02. Januar 2018 verstorben.

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund der §§ 4 ff. der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.9.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S.741) und § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20.02.2017 wird die nachfolgende ordnungshördliche Verordnung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Gemeinde Brüggen. Ausgenommen hiervon sind die Waldwege im Depot Brüggen Bracht. (siehe Karte im Anhang)

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 15.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Wesel, den 24.01.2018


.....
i.A. Falk Stefan

Brüggen, den 24.01.2018

gez. Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 5a „An der Marienschule“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Oe 5a „An der Marienschule“ wird gemäß § 13 BauGB hinsichtlich der Bebauungstiefe geändert (Titel: „1. Änderung [vereinfacht] des Bebauungsplanes Oe 5a „An der Marienschule“ [Erweiterung]).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Grefrath, den 17.01.2018

Der Bürgermeister

Lommertz



1.Änd.(vereinf.) Bebauungsplan Oe 5a "An der Marienschule"



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Bebauungsplan Gr 7 „Nordstraße“;
hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

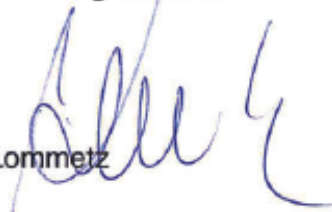
Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Gr 7 „Nordstraße“ wird gemäß § 2, ggf. in Verbindung mit § 13a BauGB, aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Der Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2011 wird aufgehoben

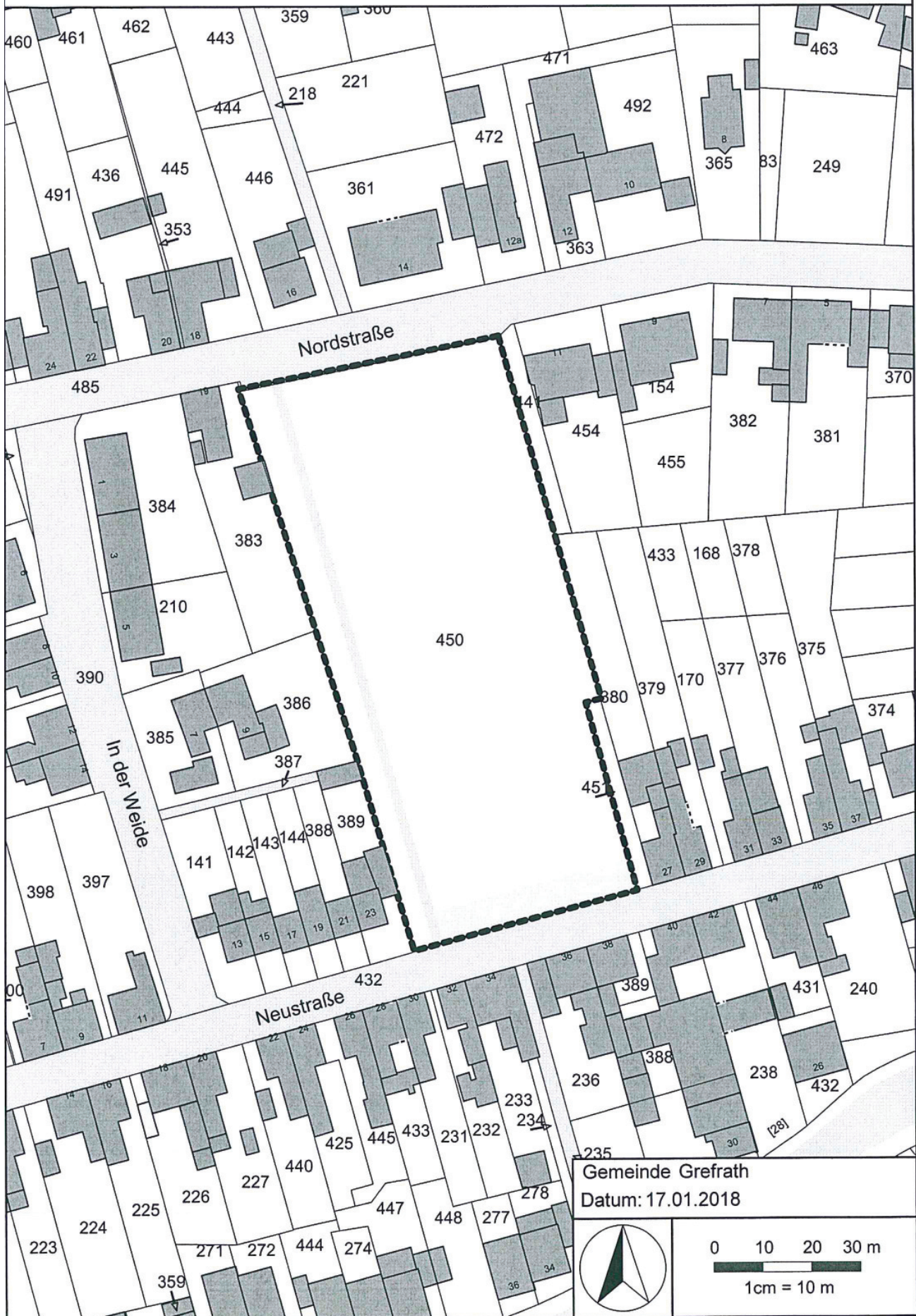
Grefrath, den 17.01.2018

Der Bürgermeister



Lommetz

Bebauungsplan Gr 7 "Nordstraße" Aufstellungsbeschluss



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „Auf dem Zanger“ im Stadtteil St. Hubert.

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kempen hat am 27. Juni 2017 das Umlegungsverfahren gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplanbereich

Nr. 160 - „Auf dem Zanger“ im Stadtteil St. Hubert

gelegen, angeordnet.

Demgemäß hat der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen am 10. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird das Umlegungsverfahren für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Auf dem Zanger“ im Stadtteil St. Hubert gelegen, eingeleitet.“

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung St. Hubert

Flur 4,
Flurstücke 385, 386, 387 und 391

Flur 10,
Flurstücke 3, 51, 58, 70, 72, 77, 424, 973, 1047, 1171, 1172, 1264, 1280, 1332, 1333, 1334, 1335, 1355 und 1359 .

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls dies für das Umlegungsverfahren zweckmäßig sein sollte.

II. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Gemäß § 53 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Grundstücke des Umlegungsgebietes „Auf dem Zanger“ in einer Bestandskarte nach ihrer bisherigen Lage und Form mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden und unter Bezeichnung der Eigentümer ausgewiesen. Im dazugehörigen Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Teile des Bestandsverzeichnisses liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **5. Februar 2018 bis einschließlich 5. März 2018** bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und **mittwochs** 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

In dem unter Nr. 3 bezeichneten Teil des Bestandsverzeichnisses ist die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Kempen.
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und

6. die Erschließungsträger

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem sie ihre Rechte beim Umlegungsausschuss anmelden. Bis zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes ist dies möglich. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

IV. Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Für die in I. aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Kempen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Umlegungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kempen (www.Kempen.de), bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Stadt Kempen (www.kempen.de) am 25. Januar 2018 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 25. Januar 2018 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung und § 78 der Zivilprozessordnung –ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 19.01.2018

gez. Müller
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Hinweis:

Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt nur nachrichtlich.

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 127

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteils Hinsbeck am Südrand des Weilers Glabbach. Es wird im Norden und Nordosten von den dörflichen Siedlungsflächen Glabbachs und im Westen und im Süden und Südosten durch ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

In der dörflich geprägten Ortslage Glabbach im Stadtteil Hinsbeck wurde mit dem Kneppenhof ein Bauernhof teilweise umgebaut und als Diskothek genutzt. Auf dem Nachbargrundstück hat sich gleichfalls über lange Jahre eine Schreinerei etabliert. Beide Nutzungen wurden planungsrechtlich durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der vorbereitenden und zweier Gewerbegebiete in der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Nettetal ermöglicht bzw. gesichert.

Die Schließung und Aufgabe der Diskothek wegen des nach heutigen Gegebenheiten ungeeigneten Standortes sowie die Ergänzung der gewerblichen Nutzung Schreinerei um weitere, nicht betriebsgebundene Wohnnutzung führte im Jahr 2012 zu den Beschlüssen von Rat und Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ im Parallelverfahren.

Die angestrebte Flächennutzungsplanänderung (Gewerbegebiet/Diskothek in Dorfgebiet) führte in intensiven Gesprächen insbesondere mit der Bezirksregierung Düsseldorf zu einer Reduzierung der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme, so dass

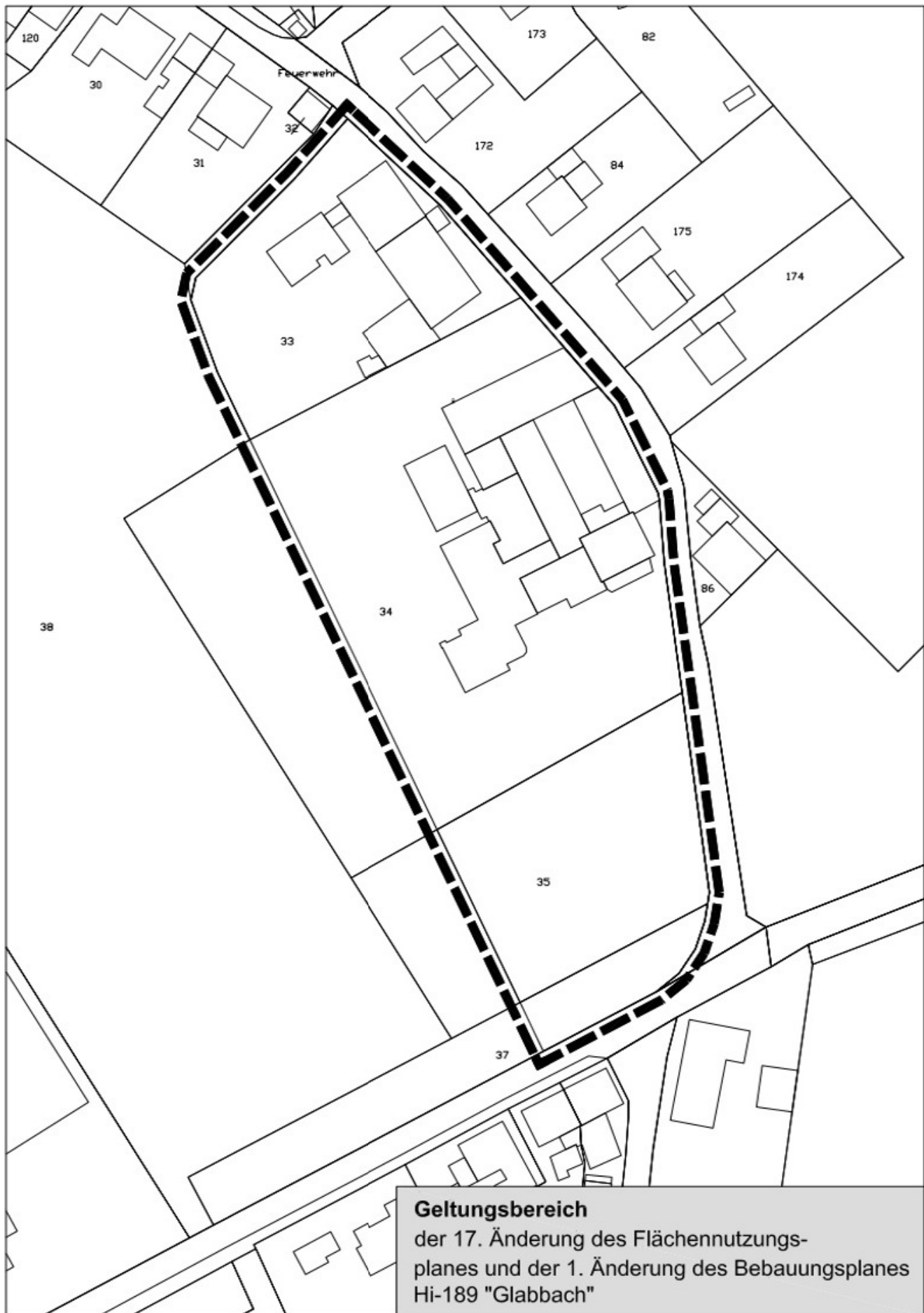
die Planung zunächst nicht weiter betrieben wurde. Nun sind die Planüberlegungen soweit gereift, dass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ aussichtsreich begonnen werden kann.

Ziele der Änderungen sind das Eröffnen neuer Nutzungsmöglichkeiten bzw. die planungsrechtliche Sicherung der bereits in Teilen vollzogenen Umnutzung durch eine Angleichung der planungsrechtlichen Vorgaben an die dörflichen Baugebiete Glabbachs.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.01.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	104.866.506 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	105.425.593 €

Finanzplan

Laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	95.161.116 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	94.672.509 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	4.831.808 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	15.452.601 €

Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	10.132.186 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.270.000 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **10.132.186 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt

auf: **1.577.000 €**

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **559.087 €**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: **15.000.000 €**

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **240 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v.H.**
2. Gewerbesteuer **410 v.H.**

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Von der

vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20.12.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nettetal.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 23.01.2018

gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 131

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.11.2017 zwischen den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal über die Übertragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.11.2017 zwischen den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal zur

Übertragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 u. Abs. 2 Satz 1 GkG NRW am 11.12.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51 vom 21.12.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 18.01.2018

gez. Wassong
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 132

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Frau Trudis Jans, Birther Straße 15, 41372 Niederkrüchten, SPD, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 19. Januar 2018, eingegangen am 19. Januar 2018, mit Ablauf des 31. Januar 2018 niedergelegt.
2. Aus der Reserveliste der Partei SPD rückt nunmehr Herr Horst Soltysiak, An der Beek 85, 41372 Niederkrüchten, geboren 1952, Rentner, mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Soltysiak hat mit Erklärung vom 19. Januar 2018, eingegangen am 19. Januar 2018, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 22. Januar 2018

Der Wahlleiter
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 132

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Gemeinde Niederkrüchten nördlich der A 52.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 15.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Wesel, den 24.01.2018


.....
i.A. Falk Stefan

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.11.2017 zwischen den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal über die Übertragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.11.2017 zwischen den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal zur Übertragung der Aufgabe eines Schulträgers einer Realschule gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 u. Abs. 2 Satz 1 GkG NRW am 11.12.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51 vom 21.12.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 18.01.2018

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Frau Melissa Roschig

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an

Frau Melissa Roschig
Clevenstraße 21
47918 Tönisvorst

gerichteten Verfügungen vom 18.05.2017, 20.07.2017, 12.12.2017 und 10.01.2018, Aktenzeichen VIB 3876, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Frau Edelgard Recker

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Edelgard Recker,
Schwertstraße 12,
47799 Krefeld

gerichtete Verfügung vom 12.12.2017, Aktenzeichen VIB 3890, öffentlich zugestellt, da die Post nicht zugestellt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 134

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Allgemeinverfügung Glasverbot

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind

(wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem Bereich der Stadt Tönisvorst gemäß beigefügter Karten außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränke-lieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst gemäß beigefügter Karten

vom 03. Februar 2018, 8.00 Uhr bis zum
04. Februar 2018, 8.00 Uhr im Stadtteil Vorst und

vom 11. Februar 2018, 8.00 Uhr bis zum
12. Februar 2018, 8.00 Uhr im Stadtteil St. Tönis.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1 und 2) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

An den Karnevalstagen der letzten Jahre wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese

dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Müllern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll,

gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass regnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung in Vorst am Montag, dem 05.02.2018, zu und in St. Tönis am Montag, dem 12.02.2018.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zu-nehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

II.

Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2018 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevals-geschehen der letzten Jahre den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßen-

raum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein mil-

deres Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher lie-

gendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen..

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren - insbesondere durch die Erfahrung im Karneval - durch Glasscherben als besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Im inneren Bereich des Zugweges in Vorst ist ein hohes Aufkommen an Feiernden zu erwarten.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen

Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbe-teiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt.

Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*bzw. bei förmlicher Zustellung*: nach Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangs-

mitteln:

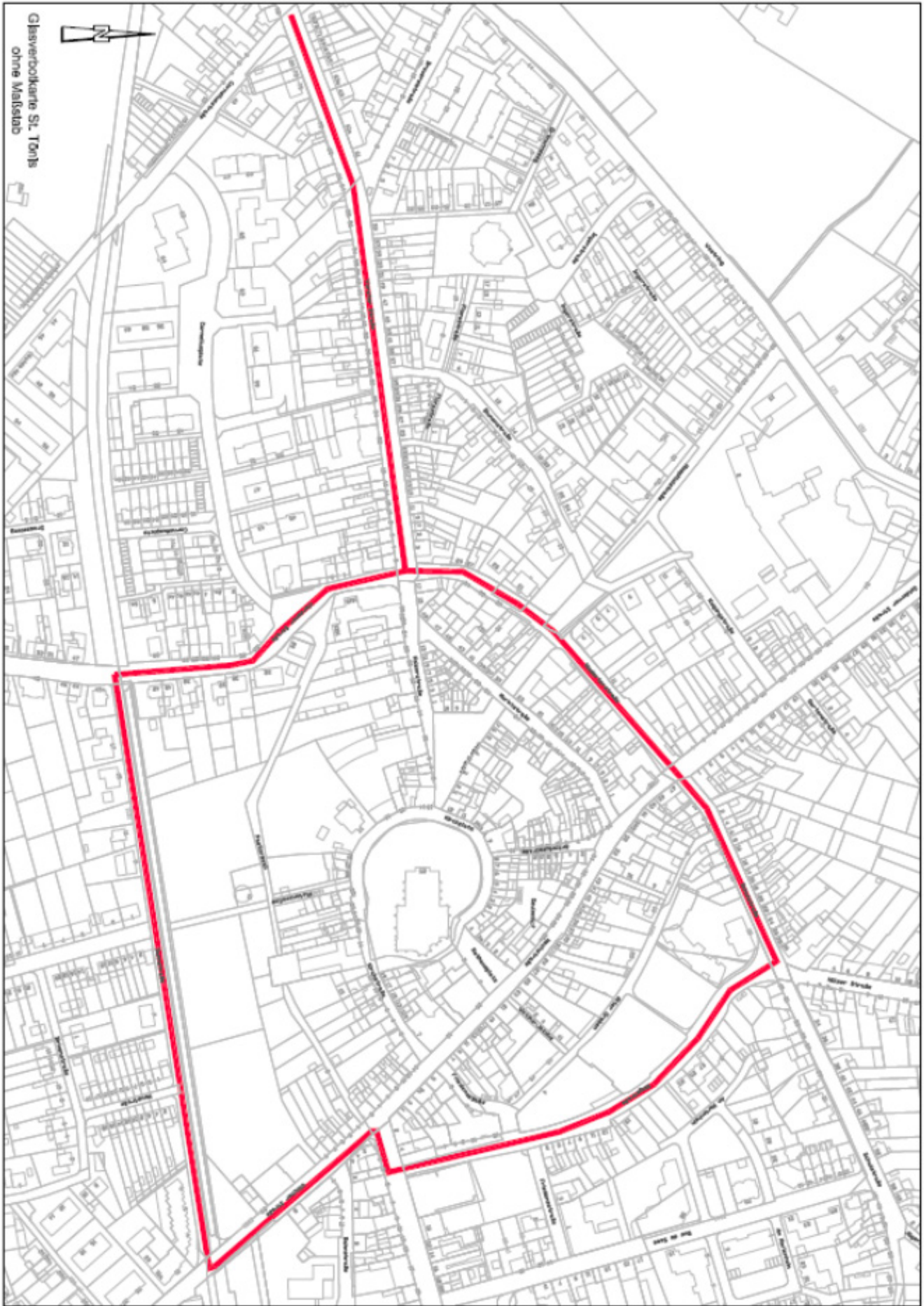
Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage
Schouten



Glasverbotkarte für Vorst



Glasverbotskarte St. Tönis
ohne Maßstab

Glasverbotskarte für St. Tönis

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 23. Sitzung des Rates der Stadt
am 01.02.2018, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sit-
zungssaal, I . Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tö-
nisvorst**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 Wahl einer/-s Beigeordneten
- 8 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 9 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 10 Wasserversorgung Tönisvorst; Informationsvorlage
- 11 Personalangelegenheiten
- 11.1 Eingruppierung Beigeordnete
- 11.2 Neubesetzung der Stelle Fachbereichsleiter/ in Personal
- 12 Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 1/S. 9

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 142

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Patrick Stefan Ingo Ricken, geb. 07.11.1987, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 189, 41236 Mönchengladbach, gerichtete Kostenersatzbescheid (AZ: FB 37/37-22-02/2015-64/KOE) vom 11.12.2017 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz - Abwehrender Brandschutz, Organisation, Einsatzvorbereitung, Verwaltung -, Zimmer F-I-05, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.01.2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 37 - Feuerwehr und Zivilschutz
Abteilung I - Abwehrender Brandschutz,
Organisation,
Einsatzvorbereitung, Verwaltung -
Im Auftrag
gez. Wolters

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 142

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Waldemar Gubkin , zuletzt wohnhaft 53879 Euskirchen, Kessenicher Str. 106, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 16.01.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 142

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Ionel Cristian Aconutoac , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Große Burchstr. 46 gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 143

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Sascha Heußen , zuletzt wohnhaft 41061 Mönchengladbach, Kapuziner Str. 44, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.01.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.01.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 143

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundemeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich. Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

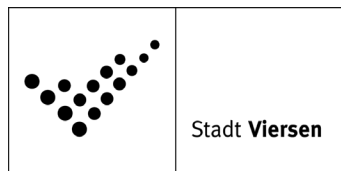
Viersen, den 08. Januar 2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 143

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 06.02.2018
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 19.12.2017
4.		Verabschiedung des Haushalts 2018

4.1.	2017/1621/ FB10/I	Stellenplan 2018
4.2.		Haushaltsplan 2018 - Gesamtergebnisplan - Gesamtfinanzplan - Teilpläne
4.3.		Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2018
4.4.		Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 (Haushaltjahr 2018)
5.	2017/1625/ FB10/III	Einwohnerfragestunde
6.	2018/1644/ FB80/II	Denkmalbereichssatzung Nr. 3 „Historischer Stadtkern Dülken“
7.		Anfragen
8.		Beschlusskontrolle
9.		Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
10.		Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 19.12.2017
2.	2018/1643/ FB10/III	Vertragsangelegenheit
3.	2017/1616/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2017/1620/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2017/1622/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
6.		Beschlusskontrolle
7.		Verschiedenes
8.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 23.01.2018

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 13.11.2017 hat Herr Markus Gather, Grüner Weg 15a, 47877 Willich zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 31.01.2018** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herr Markus Gather richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Gather rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Günter Cranen, geb. Brauereistr. 26, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 12.01.2018

Stadt Willich
Der Bürgermeister
-Als Wahlleiter-
Gez.
J. Heyes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 145

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 23 N – südlich Verresstraße – (Senioren/-Pflegeeinrichtung)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 11.01.18 die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 23 N – südlich Verresstraße – (Senioren/-Pflegeeinrichtung) gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 31.08.2016 wird hiermit aufgehoben.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 09.02.18 bis zum 16.03.18
(außer 12.02.18, Rosenmontag)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft bzw. die Eingriffe in diese

durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zur Innenentwicklung des Ortskerns (beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB) wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im Wege der Berichtigung geändert. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchliche Einrichtung“ wird in Wohnbaufläche geändert.

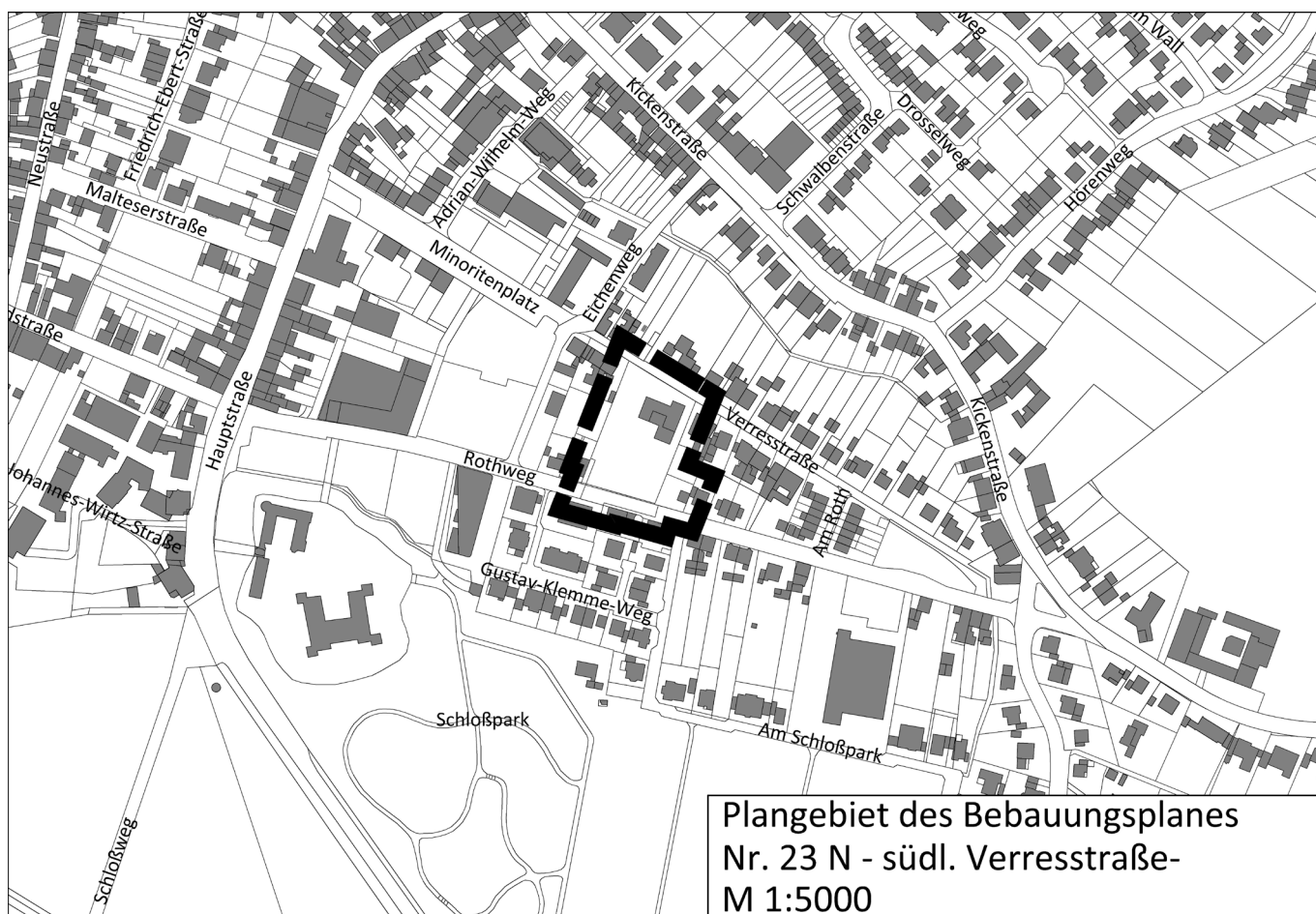
Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zum B-plan Nr. 23 N - südlich Verresstrasse - eingegangen und/oder herangezogen wurden.		
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)	Fluglärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Artenschutz, Baumschutz
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)	
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	Orts- u. Strassenbild Gebäudehöhen u. -dimensionierung
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000	
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserverhältnisse
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)	
Wechselwirkungen		
Sonstiges	Kampfmittel Überprüfung FNP WILLICH Freiraumkonzept Willich	landesplanerische Abstimmung Wohnqualität nach Wohn- u. Teilhabegesetz Hindernisüberwachungsbereich Verkehrsführung Parkplatzdefizit Verdacht auf Kampfmittel

Willich, 17.01.18

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 N – südlich Verresstraße – (Senioren-/Pflegeeinrichtung) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 145

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 26.02.2018, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Mühlrather Hof“, Niederkrüchten-Laar ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20. Fe-

bruar 2017

- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019
- 10) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter

von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 12.01.2018

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 147

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Einladung

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 14.03.2018, 20,00 Uhr, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenden Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 21.02.2017
4. Jahresrechnung 2017/2018
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018/2019
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2018/2019
10. Verschiedenes
-u.a. Neuverpachtung der Jagdreviere am 01.04.2019-

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und

öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Viersen, den 16.01.2018

Der Jagdvorstand
Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 148

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01. April 2018 – 31. März 2019)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2018/2019 liegen in der Zeit vom 12. März – 26. März 2018 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 04. April 2018, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 05.04.2017
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2017/2018
4. Kassenprüfungsbericht 2017/2018
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers für 2017/2018
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2018/2019
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 17.01.2018
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 148

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Aufgrund einer außerplanmäßigen Terminüberschneidung muss die Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen vom ursprünglichen Termin

**am Dienstag, 20. Februar 2018 , 20:00 Uhr
im Genholter Hof**

**auf den darauffolgenden Dienstag,
27. Februar 2018, 20:00 Uhr im Genholter Hof**

verschoben werden.

Die Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der außerordentlichen Versammlung vom 15. Mai 2017
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2017, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2018/2019
4. Pachtangelegenheiten (vorsorgliche Aufnahme)
5. Sonstiges

bleibt unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft findet ein freiwilliges, gemeinsames Gespräch zwischen den Revierinhabern und der Landwirtschaft statt um Ideen für die Eindämmung von Wildschäden zu entwickeln.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 149

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemein- schaftlichen Jagdbezirks Amern

Bekanntmachung über die Auslegung der Jagd- pachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2017/2018

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2017/2018 liegt in der Zeit vom

12. Februar bis zum 26. Februar 2018

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boischer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boischer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Nieder-

Schwalmtal, den 24.01.2018

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 150

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 149

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Alexandru Secuiu**, letzte bekannte Anschrift:
RO- 13009 Targoviste, Jud. Dambovita Str. Iugulestp 108, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am
12.12.2017 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
